

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 16.

Weimar.

29. Juni 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion auszuhängenden Tafeln, Seite 83. — Ministerialbekanntmachung, betr. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900, Seite 88. — Ministerialbekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“, Abteilung der Feuer- und Einbruch-Diebstahlversicherung, in Frankfurt a. M., Seite 89. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Vereinigung der Sektion Weimar des Pferdezüchtervereins für das Großherzogtum Sachsen mit dem Züchterverein für die Zucht des schweren Arbeitspferdes im Großherzogtum Sachsen, Sektion Weimar, Seite 89. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 89 und 90.

Ministerialbekanntmachungen.

[58] 1. Auf Grund des § 5 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, Reichs-Gesetzblatt S. 459 und 62, wird hiermit unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 5. März 1898, Regierungsblatt S. 27, verordnet, daß die in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, auszuhängenden Tafeln die aus der Anlage A ersichtliche Fassung, die in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, auszuhängenden Tafeln die aus der Anlage B ersichtliche Fassung zu erhalten haben.

Weimar, den 28. Juni 1904.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Hunnus i. B.



Auszug

aus den Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 62) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Höcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von bunter und weißer Wäsche im großen erfolgt, sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):
 - I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).
 - II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).
 - III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich Anzeige machen (§ 5 Abs. 1).
 - IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und des Beginnes und Endes der Pausen ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).
 - V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern (§ 3 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).

- VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).
- VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).
- VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstatttraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, anzuhängen (§ 5 Abs. 2).

A n z u g

aus den Verordnungen vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 459) und vom 17. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 62) über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen:

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Höcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§ 1, 8):

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche Anzeige machen (§ 5 Abs. 1).
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich, beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in der Nachtzeit zwischen 8¹/₂ Uhr abends und 5¹/₂ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5¹/₂ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden (§ 4 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern dieselbe nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (Gew.O. § 137 Abs. 4).

- IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Abs. 5).
- V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).

- VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist (§ 6 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

[59] II. Unter Bezugnahme auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 17. Juni d. J., betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Regierungsblatt S. 331 — hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 27. Juni 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Stevogt.**

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 6 »Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände« ist als Abs. iv folgende Bestimmung einzuschließen:

iv Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzlisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe abgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Brieffendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. iv mit v anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 17 »Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluss der Geldsendungen« ist unter m als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluss zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

J. B.:
Kraetke.

[60] III. Von der Direktion der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M. ist für die Abteilung der Feuer- und Einbruchsdiebstahlversicherung an Stelle des Kaufmanns Paul Huschke in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1899, Regierungsblatt S. 77), der Kaufmann H. Wittmann in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogtum ernannt worden.

Weimar, den 20. Juni 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stevogt.

[61] IV. Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 24. Oktober 1903, Seite 189 des Regierungsblattes, bringen wir folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Nachdem die Sektion Weimar des Pferdezuchtvereins für das Großherzogtum Sachsen sich mit dem Züchterverein für die Zucht des schweren Arbeitspferdes im Großherzogtum Sachsen, Sektion Weimar, vereinigt und dessen Satzung angenommen, seinen Namen aber in „Züchterverein für die Zucht des schweren Arbeitspferdes, Sektion Weimar des Pferdezuchtvereins für das Großherzogtum Sachsen“ abgeändert hat, ist solches von uns genehmigt worden.

Weimar, den 27. Juni 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stevogt.

[62] Das 24., 25. und 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 3045 Bekanntmachung, betr. den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat; v. 20. Mai 1904.
- „ 3046 Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste; vom 3. Juni 1904.

- Nr. 3047 Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung; vom 7. Juni 1904.
- „ 3048 Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch; vom 10. Juni 1904.
- „ 3049 Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste; vom 14. Juni 1904.
- „ 3050 Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen; vom 17. Juni 1904.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 23, 24 und 25:

- S. 171 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 179 Abänderung der Landwehr-Bezirkseinteilung.
- „ 182 Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.
- „ 186 Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Beamten der preussischen Landwirtschaftskammern von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung; — Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Beamten der Feuersozietät des platten Landes des Herzogtums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung; — Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde; — Berichtigung der abgeänderten Fassung des Musterstatuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.